

Verordnung

vom 25.11.1988
 über das Naturschutzgebiet „Biener Busch“
 in der Stadt Lingen, Landkreis Emsland

Inhalt

		Seite
§ 1	Unterschutzstellung	2
§ 2	Schutzzweck.....	2
§ 3	Schutzbestimmungen	3
§ 4	Freistellungen	3
§ 5	Befreiungen	3
§ 6	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	3
§ 7	Zuwiderhandlungen	4
§ 8	Hinweis	4
§ 9	Inkrafttreten	4
Anlage:	Übersichtskarte	5

Aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Biener Busch“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 86,5 ha groß.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.
- (4) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (5) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5.000 wird bei der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg und der Stadt Lingen, 4450 Lingen, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung eines Laubmischwaldes auf ehemaligem Auestandort mit seinen unterschiedlichen Biotopen als Lebensstätte für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Zu diesen Biotopen zählen u. a. die Altholzbestände des Buchen- und Stieleichenwaldes, der verlandende Altarm, Tümpel mit Wasserpflanzen- und Röhricht-Gesellschaften sowie Hochstaudenflächen.

Der „Biener Busch“ ist als letzter großflächiger ehemaliger Auwaldbereich im Ems-tal auch für Natur- und Heimatkunde bedeutsam.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 (2) NNatG sind alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der ausgewiesenen Wege nicht betreten oder befahren werden.
- (3) Ferner sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
 - Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind folgende Handlungen freigestellt
 1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch nicht
 - a) Maßnahmen, die den Wasserstand absenken können,
 - b) Stubbenrodung oder Tiefumbruch,
 - c) Düngung,
 - d) Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - e) Erweiterung des vorhandenen Forstwegenetzes,
 - f) Kahlschläge über 0,5 ha in Altholzbeständen,
 - g) Einbringen von Pflanzenarten, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung der in § 2 genannten Biotope entsprechen.
 2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde –, abzustimmen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6 Schutz-, Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan dargestellt, der Bestandteil des Forsteinrichtungswerkes wird. Sie werden durch das zuständige Forstamt durchgeführt. Dieses

betreut und überwacht das Gebiet, unbeschadet der Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörde.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes Bodenbestandteile oder Bodenschätze abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Moore oder sonstige Feuchtgebiete entwässert ohne in Besitz einer Befreiung zu sein.
- (2) Gem. § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.
- (3) Ein Verstoß kann gem. § 65 NNatG im Falle des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM, im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 8 Hinweis

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 25.11.1988
Bezirksregierung Weser-Ems

Dr. Schweer
Regierungspräsident

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

Anlage



Übersichtskarte zur Verordnung vom ... 25.11.88 ... über das

Naturschutzgebiet „Biener Busch“

Stadt Lingen, Landkreis Emsland



Geltungsbereich
 der Verordnung

Bezirksregierung Weser-Ems

Dr. Schweer

M. 1:25 000

Regierungspräsident